

Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrantenverbände  
in der Bundesrepublik Deutschland e.V.  
- BUNDESGESCHÄFTSSTELLE -



BAGIV • Trierer Straße 70-72 • D-53115 Bonn

Telefon: 0228/22 46 10

Fax: 0228/26 52 55

Email: [info@bagiv.de](mailto:info@bagiv.de)

Internet: [www.bagiv.de](http://www.bagiv.de)

An den Generalsekretär  
der ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

Bonn/Hamburg, 18.10.2012

## Teilnahme der Schülerinnen islamischen Glaubens am Sportunterricht

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,  
sehr geehrte Damen und Herren,

diesen Punkt haben wir auf die Tagesordnung unseres heutigen gemeinsamen Gespräches gesetzt, um eine einheitliche Vorgehensweise zu verabreden. In vielen Bundesländern beobachten wir, dass immer mehr Eltern islamischen Glaubens ihre Töchter ab Klasse 5 nicht mehr am Sport- und hauptsächlich Schwimmunterricht teilnehmen lassen. Das gilt auch z.T. für die Teilnahme am Biologieunterricht (vor allem beim Thema Sexualkunde) und verstärkt für Klassenfahrten. Für die Teilnahme der minderjährigen Schülerinnen und Schüler an Klassenfahrten ist in der Regel die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Ausnahmen dazu sind im Schulgesetz der Länder bzw. Verordnungen der Länder festgelegt.

In Deutschland besteht Schulpflicht. Die Teilnahme am Unterricht, auch am Sportunterricht ist bindend. Ausnahmen sind nur z.B. bei ärztlicher Verordnung möglich. Trotz obergerichtlicher Entscheidungen (siehe Anlage) in verschiedenen Bundesländern hierzu, versuchen immer wieder Eltern islamischen Glaubens, diese sind hauptsächlich deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund, Ausnahmeregelungen zu schaffen aber auch durch Klagen ihren Willen durchzusetzen. Leider willigen immer wieder Schulleiter/Schulleiterinnen hier ein, schaffen Ausnahmen und verstoßen gegen Schulgesetze des jeweiligen Landes. Das führt dazu, dass Mädchen ab 10 bis 11 Jahre in der Schule ohne Sport- und Schwimmunterricht auskommen müssen, dadurch benachteiligt werden. Dies führt vom Kindesalter an zu Ausgrenzung, Diskriminierung und vor allem mangelnder Bewegung und beeinträchtigt die gesunde Entwicklung des Kindes.

Wir möchten Sie bitten, sich kritisch mit diesem Thema auseinander zu setzen und sich gegen eine Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht aus Glaubensgründen auszusprechen und möglichst keine Ausnahmen in Ihrem Bundesland zu dulden. Mit unserer Unterstützung können Sie jederzeit rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Mehmet Tanriverdi / - Präsident –

Anlagen

Bankverbindung: SEB – Bonn  
BLZ 380 101 11  
Kto. Nr.: 1206 191900

Credit- u. Volksbank eG Wuppertal  
BLZ 330 600 98  
Kto. Nr.: 307 517 019

Mitglied im



## **Urteile der Obergerichte in den letzten Jahren:**

Religiöse Vorbehalte strenggläubiger Eltern führen an deutschen Schulen immer wieder zu Konflikten. Neben dem Schwimm- und Sportunterricht geht es dabei häufig auch um Klassenfahrten sowie Lehrinhalte in Biologie, speziell in Sexualkunde. In einem ähnlichen Fall wie jetzt in Remscheid urteilte etwa das Düsseldorfer Verwaltungsgericht 2005 ebenfalls, dass auch muslimische Schüler zum Schwimmen müssen. Dabei ging es um einen elfjährigen Jungen, dem seine Eltern den Anblick von Mädchen in Badeanzügen ersparen wollten. Die Richter befanden allerdings, die religiösen Vorschriften, die der Teilnahme angeblich entgegenstehen, seien nicht nachvollziehbar. Zudem sei ein muslimischer Junge im Sommer in Deutschland jederzeit an öffentlichen Plätzen oder auf Plakaten dem Anblick "locker bekleideter Leute ausgesetzt", so der Richter.

Zuvor kamen Gerichte nicht immer zu derart eindeutigen Entscheidungen. Anfang der neunziger Jahre gab es noch Urteile, dass Mädchen islamischen Glaubens nicht beim Schwimmen mitmachen müssen, wenn ihre Eltern das unter Hinweis auf den Koran ablehnen. Und 1993 gab das Bundesverwaltungsgericht den Schulverwaltungen auf, "alle zu Gebote stehenden, zumutbaren organisatorischen Möglichkeiten auszuschöpfen", um für einen "schonenden Ausgleich" zu sorgen, etwa durch nach Geschlechtern getrennten Schwimm- und Sportunterricht.

Oft versuchen Schulen auch, solche Kompromisse zu finden - aber mitunter müssen am Ende doch Richter entscheiden. In den letzten Jahren ließen sie nur selten Zweifel daran, dass die schulischen Regeln für alle Schüler und Schülerinnen gelten. In Hamburg zum Beispiel lehnte das Verwaltungsgericht 2005 das Ansinnen einer türkischen Mutter ab, ihre beiden Töchter vom Sexualkundeunterricht zu befreien. Solche Streitfälle gibt es übrigens nicht nur mit muslimischen Eltern: Strenggläubige Christen nehmen bisweilen ebenso Anstoß an Sexualkunde, wie auch an anderen Unterrichtsinhalten, die nicht in ihr biblisches Weltbild passen - bis hin zum Schulboykott.

Das **VG Hamburg hat 2005** bereits einen Antrag abgelehnt. „Die Schulpflicht umfasse auch den Schwimmunterricht. Die Schule könne eine Schülerin von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 28 Absatz 3 Hamburgisches SchulG nur befreien, wenn ein wichtiger Grund vorliege. Dies sei hier nicht der Fall. Die Grundrechte der Eltern und des Kindes aus Art.6 GG (Elterliches Erziehungsrecht) und Art. 4 GG (Religionsfreiheit) seien gegen den Erziehungsauftrag des Staates aus Art. 7 GG abzuwägen. Danach gebühre dem schulischen Erziehungsauftrag der Vorrang.“ Beschluss des VG Hamburg vom 14.04.2005, Az.: 11 E 1044/05

Das **VG Düsseldorf hat 2007** mit einem Urteil die Klage der Eltern einer muslimischen Schülerin abgewiesen, mit der sie die Freistellung ihrer Tochter vom koedukativen Schwimmunterricht an der örtlichen Realschule in Remscheid erreichen wollten. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag überwiege in diesem Einzelfall. Es sei nicht erkennbar, dass die Tochter der Kläger durch die Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht in ihrem Glauben unverhältnismäßig eingeschränkt werde. Urteil des VG Düsseldorf vom 07.05.2007, Az.: 18 K 301/08

Zuletzt schließlich hat der **Hessische Verwaltungsgerichtshof** mit seinem Urteil vom **28.09.2012** die Berufung einer muslimischen Schülerin zurückgewiesen. Die Glaubensfreiheit erfahre im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Erziehungsziel der Integration eine Einschränkung.

Der 7. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat es für rechtmäßig erachtet, dass der Schulleiter der von der Schülerin besuchten Schule den Antrag auf Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht abgelehnt hat. Die Glaubensfreiheit der Schülerin stehe im Konflikt mit dem staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Der Konflikt dieser Verfassungswerte sei mit dem Ziel der weitestmöglichen Schonung und damit Verwirklichung beider Verfassungsgüter zu lösen. Bereits die erste Klage der Schülerin hatte das Verwaltungsgericht Frankfurt abgewiesen. Hessens oberstes Verwaltungsgericht entschied nun ebenso.

### **Schwimmunterricht in Burkini bzw. Haschima**

Dem Glaubensgebot, den eigenen Körper beim Schwimmunterricht weitgehend zu verhüllen, hätte die Schülerin in zumutbarer Weise dadurch nachkommen können, dass sie am koedukativen Schwimmunterricht in einer den muslimischen Bekleidungs Vorschriften gerecht werdenden Schwimmbekleidung (Burkini bzw. Haschima) teilnahm. Das von der Glaubensfreiheit der Schülerin geschützte Bestreben, sich nicht dem Anblick der Jungen in Badebekleidung auszusetzen sowie körperliche Berührungen mit diesen zu vermeiden, erfahre im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Erziehungsziel der Integration eine Einschränkung.

### **Integrationsauftrag**

Der Integrationsauftrag der Verfassung gebiete es nämlich, Schülerinnen und Schüler auf ein Dasein in der säkularen und pluralistischen Gesellschaft in Deutschland vorzubereiten, in der sie einer Vielzahl von Verhaltensweisen, Wertvorstellungen und Überzeugungen begegnen würden, die sie selbst für sich ablehnten.

Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28.09.2012 - 7 A 1590/12